

Unsere Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Zwergenland.
2. Sitz des Vereins ist Bremen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Anbieten von Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und die Förderung der Vereinbarung von Familie und Beruf. Im Vordergrund dieser Erziehung und den ihr zugrunde liegenden pädagogischen und psychologischen Konzepten stehen folgende Leitziele:
 - * Vorrangig ist das Wohl der Kinder, ihre psychische und physische Integrität.
 - * Erziehung zum sozialen Verhalten; Respekt für den Anderen und vor dem Andersartigen. Je nach Möglichkeit sollen behinderte Kinder aufgenommen werden.
 - * Kommunikationsfähigkeit und Kreativität; wobei eigene - nicht von Erwachsenen vorgegebene - Formen der Kommunikation, des Spiels, des Lernens, etc. gestärkt werden sollen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied ist jede/r Erziehungsberechtigte/r, deren/dessen Kinde/er vom Verein betreut wird/werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit Kündigung des Betreuungsvertrages, durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt drei Monate zum 31. Januar oder 31. Juli eines jeden Jahres; oder durch die Aufnahme eines Ersatzkindes erlischt die Mitgliedschaft.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt oder satzungsmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt.

§ 4 - Fördermitglieder

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und den Vereinszweck unterstützt.
2. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Fördermitglieder zahlen die Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlungsbeschlüsse.
4. Fördermitglieder sind ohne Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.

§ 5 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- * der Vorstand
- * die Mitgliederversammlung

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Niederlegung des Amtes muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.
4. Der Vorstand arbeitet nach dem Kollegialprinzip und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Durchführung seiner Aufgaben.
5. Weitere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine postalische Einladung an die Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mind. 14 Tagen liegen.
2. Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Jahres hat folgende Aufgaben:
 - * Wahl des Protokollführers
 - * Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - * Entgegennahme des Kassen- und Revisorenberichtes
 - * Entlastung des Vorstandes
 - * Wahl zweier Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - * Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - * Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Eltern von in den Einrichtungen des Vereins betreuten Kindern haben ebenso viele Stimmen, wie sie eigene Kinder dort betreuen lassen.
5. Anträge können von ordentlichen Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.
6. Anträge, die verspätet eingereicht oder erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur dann behandelt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies bejaht.
7. Wahlen müssen auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.

§ 8 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies:
 - * der Vorstand
 - * 1/10 der Mitgliederbeantragt.
2. Der Antrag auf Einberufung muss schriftlich begründet werden.

§ 9 - Beiträge

Über die Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ebenso über eine Aufnahmegebühr, deren Höhe und eventuell notwendige Umlagen.

§ 10 - Protokollführung

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle werden vom Vorstand verwahrt.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verbund Bremer Kindergruppen e.V. mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wohlfahrtspflege im Rahmen der Förderung von Kleinkindern zu verwenden.

Die Satzung wurde am 08.04.08 in Bremen errichtet.